

# Mit dem Erbe Gutes tun

**Gemeinnützig vererben** Viele Deutsche wollen mit ihrem Nachlass eine gute Sache unterstützen. Doch welche Organisationen bieten sich dafür an? Und welche juristischen Hürden gilt es zu überwinden? Ein Überblick.

**R**enate Loehnert war noch ein kleines Mädchen, als sie mit ihren Eltern Kleidung in ein nahegelegenes SOS-Kinderdorf brachte. Die Hilfsorganisation bietet gefährdeten Heranwachsenden ein Zuhause. Sie werden mit allem versorgt, gehen zur Schule, können einen Beruf erlernen. Loehnert begriff schon damals: Nicht alle Menschen haben es so gut wie sie selbst, viele brauchen Hilfe. Auch von ihr.

Als Patin unterstützte sie einen kleinen Jungen, der inzwischen erwachsen ist und als Lehrer arbeitet. Doch sie wollte mehr. Mit 60 Jahren beschloss sie schließlich, die SOS-Kinderdörfer auch nach ihrem Tod zu bedenken. Mit diesem Wunsch ist sie nicht allein.

Jeder zehnte Deutsche über 60 Jahre überlegt, mit seinem Erbe einen guten Zweck zu unterstützen, bei Kinderlosen sogar jeder dritte. Das ist ein Ergebnis der repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Auftrag der Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“. Hinter dem Projekt stehen

19 gemeinnützige Organisationen, die helfen wollen, Nachlässe sinnvoll einzusetzen. Ein nachvollziehbarer Ansatz. Denn nicht jeder vermeintliche Wohltäter arbeitet seriös, und auch das deutsche Erbrecht kann engagierten Spendern Probleme bereiten.

## Angehörige einbeziehen

Renate Loehnert ist es wichtig, dass ihr Vermögen dort hingeht, wo es wirklich gebraucht wird. „Meine Angehörigen sind finanziell nicht auf mich angewiesen“, erklärt sie. Das macht es leichter, die Familie im Testament außen vor zu lassen.

Um Streit über den Nachlass zu vermeiden, empfiehlt es sich, schon früh zu überlegen, wer nach dem eigenen Tod was und wie viel erhalten soll. Kommen neben der Familie gemeinnützige Organisationen oder Freunde oder Bekannte zum Zug, sind offene Gespräche wichtig, die Vorbehalte und Bedenken ausräumen. Zudem kann die Familie bei der Wahl der Organisation mitreden.



## Glossar

### Vererben, kurz erklärt

Das deutsche Erbrecht ist komplex. Welche Begriffe Sie kennen sollten.

**Erbschaft.** Nach dem Tod eines Menschen treten dessen Erben rechtlich an seine Stelle. Auf sie geht nicht nur das gesamte Vermögen über; auch die Verbindlichkeiten des Verstorbenen werden zu ihren (Gesamtrechtsnachfolge). Erben erhalten also einerseits Rechte, können etwa Miete für Immobilien verlangen, sie müssen aber auch Schulden bedienen oder Steuern nachzah-

len. Wer das nicht will, kann die Erbschaft binnen sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls ausschlagen.

**Gesetzliche Erbfolge.** Hat der Verstorbene keine speziellen Anordnungen getroffen, greift die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Eheleute/Verpartnerte und Verwandte des Verstorbenen in einer bestimmten Rangfolge. An erster Stelle stehen Kinder, Enkel oder Urenkel, dann folgen Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Stets erbberechtigt sind zudem Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen. Stiefkinder bleiben bei der gesetzlichen Erbfolge außen vor,

ebenso unverheiratete Partner. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Sie kümmern sich zusammen um den Nachlass und müssen Entscheidungen stets gemeinsam treffen. Gibt es weder gesetzliche Erben noch einen letzten Willen, der den Nachlass regelt, fällt das Vermögen an den Staat.

**Testament.** Wer von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, muss ein Testament aufsetzen. Darin kann er – nach eigenem Gutdünken – Personen oder Firmen bedenken, beispielsweise das eigene Familienunternehmen, oder wohltätige Organisationen. Wichtig: Testamente



**Renate Loehnert** mit ihrem Patenkind **Angchuk** und dessen Frau **Dolma**. Der ehemalige Schüler des SOS-Kinderdorfs in Nordindien arbeitet heute als Lehrer.

FOTOS: PRIVAT; W. HEROLD

### Die passende Organisation finden

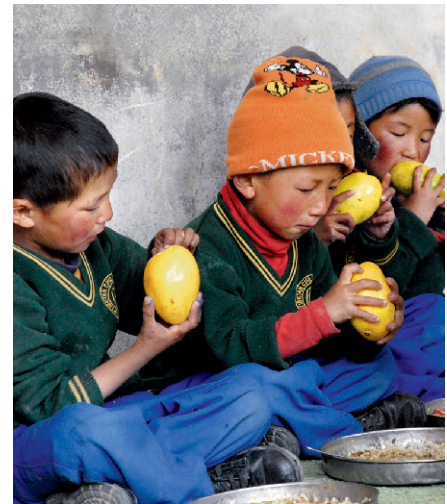
Renate Loehnert fiel die Entscheidung leicht. Mehrfach hat sie Indien bereist. An der Region Ladakh im Norden hängt ihr Herz. Dort überzeugte sie sich von der Arbeit des Hilfswerks SOS-Kinderdörfer weltweit – und entschied schließlich, die Organisation zu ihrer Erbin zu machen.

Nicht immer ist die Wahl so einfach. Möglichkeiten zu helfen gibt es viele. Kinderhilfswerke, Tier- und Umweltschutzorganisationen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und Denkmalpflege sind dankbar für Zuwendungen per Testament. Doch am Spendenmarkt tummeln sich reichlich schwarze Schafe. Um sicher zu sein, dass das Geld in die richtigen Hände gerät, sollte der Testierende sich sorgfältig informieren, etwa bei der Spenderberatung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI). Sie prüft gemeinnützige Organisationen und Vereine auf Verwendung ihrer Spendengelder.

### Auf Transparenz und Kosten achten

Interessierte können sich auch selbst über eine Organisation schlaumachen: Sie sollte als gemeinnützig anerkannt sein. Ein gutes Zeichen ist zudem eine Internetseite, die über Projekte, Vorstand und Kontrollorgane informiert sowie Einnahmen und Ausgaben genau aufschlüsselt. Auch sollte der Auftritt im Netz die Verwaltungs- und Werbekostenquote klar ausweisen: Je niedriger sie ausfällt, desto mehr Geld fließt in den eigentlichen Zweck. Mehr als 35 Prozent sollte die Quote nicht betragen.

Für eine Organisation spricht es auch, wenn sie das DZI-Spenden-Siegel trägt oder sich den Kriterien der Initiative Transparenz-



**SOS-Kinderdorf in Ladakh. Es hilft tibetischen Flüchtlingskindern im Exil.**

te Zivilgesellschaft verpflichtet hat. Ebenfalls positiv: eine Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat oder dem Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen (Venro).

### Alles für eine Organisation

Auch Barbara Graf\* hat sich gut überlegt, wer sie einmal beerben soll. Inzwischen ist die Entscheidung gefallen. Die 69-jährige Berliner nutzt das Hausnotrufsystem der Johanniter-Unfall-Hilfe. Der „Knopf für alle Fälle“ sorgt dafür, dass sich gerade ältere Menschen zuhause sicher fühlen. Barbara Graf schätzt die Mitarbeiter aber vor allem für ihre Warmherzigkeit. Und weil sie immer für sie da sind. ▶

\* Name von der Redaktion geändert.

sind an strenge Formvorschriften gebunden. Wer nicht zum Notar gehen will, muss seinen letzten Willen von Anfang bis Ende per Hand schreiben, mit vollem Namen signieren und Ort und Datum der Errichtung festhalten. Wichtig ist zudem, dass das Dokument eindeutige und klare Verfügungen enthält – sonst ist Streit programmiert.

**Widerruf.** Testamente lassen sich, mit wenigen Ausnahmen, durch ein neues Testament widerrufen oder ändern. Zerstören Sie in diesem Fall das ältere Schriftstück! Bewahren Sie Ihr Testament sicher auf, jedoch so, dass eine

Person Ihres Vertrauens es nach Ihrem Tod schnell finden kann. Sie können Ihr Testament auch beim nächsten Amtsgericht hinterlegen und im zentralen Testamentsregister bei der Notariatskammer in Berlin registrieren lassen.

**Ehegattentestament.** Verheiratete oder verpartnerte Paare können ein gemeinschaftliches Testament verfassen. Beide Partner müssen es eigenhändig unterschreiben. Ein Klassiker ist das „Berliner Testament“. Dabei erbt der längerlebende Partner zunächst alles. Nach dem Tod des zweiten Partners kommen dann die Kinder oder andere Schlusserven zum

Zug – zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation. Der Nachteil des Berliner Testaments: Wenn der eine Partner verstorben ist, kann der andere das Testament nur noch ändern oder ergänzen, wenn das Paar sich dies gegenseitig im Testament erlaubt hat.

**Pflichtteil.** Grundsätzlich besteht in Deutschland Testierfreiheit. Das heißt: Jeder kann zum Erben bestimmen, wen er will. Ganz leer gehen die nächsten Verwandten aber selbst dann nicht aus, wenn sie im Testament nicht bedacht wurden. Das Gesetz spricht ihnen und den Ehepartnern/eingetragenen ▶



**Hubert Ellmanns** Erbe unterstützt die Bildung von Waisenkindern in Lateinamerika.



**Hubert Ellmann** war Lehrer aus Leidenschaft. Jahrzehntlang ermutigte er junge Menschen, sich durch Bildung einen Platz in der

Gesellschaft zu erarbeiten. Speziell unterstützte er das Kinderhilfswerk nph Deutschland. Da er weder Frau noch Kinder hatte, beschloss er, nph Deutschland im Testament zu bedenken. Sein Bruder, der ebenfalls Erbe ist, unterstützt das: „Ich freue mich, dass Hubert auch nach seinem Tod vielen Kindern hilft.“ Das Erbe von Hubert Ellmann ermöglicht Waisenkindern in Lateinamerika, eine Universität zu besuchen. Der 22-jährige Roilan aus Nicaragua kann dank Ellmann Pädagogik studieren. Sein Traum: Lehrer werden.

Kinder hat die alte Dame nicht. Für sie war es deshalb nur konsequent, die Johanniter-Unfall-Hilfe per Testament zur Alleinerbin zu bestimmen. Die Entscheidung nimmt der Alleinstehenden zudem eine weitere Sorge ab: Auf Wunsch kümmern sich die Johanniter, wie viele gemeinnützige Organisationen, auch um die Abwicklung des Nachlasses, lösen die Wohnung ihrer verstorbenen Gönner auf, und organisieren Bestattung und Grabpflege.

### Das Erbe aufteilen

Komplizierter sind Konstellationen, in denen sich die Organisation der Wahl den Nachlass mit den Angehörigen des Verstor-

benen teilen muss, mit diesen also eine Erbgemeinschaft bildet. Hier empfiehlt es sich, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der das Erbe nach dem Willen des Verstorbenen verteilt.

Soll die Organisation von vornherein nur einen Teil des Vermögens erhalten, ist ein sogenanntes Vermächtnis oft die bessere Wahl. Dabei fließt, ganz nach Wunsch des Testierenden, nur ein Geldbetrag, eine Immobilie oder ein bestimmter Gegenstand der guten Sache zu. Sonstige Pflichten, wie sie etwa einen Erben treffen, sind mit einem Vermächtnis hingegen nicht verbunden.

Wichtig ist, im Testament klar zwischen Vererben und Vermachen zu unterschei-

den. Der Testierende kann zudem festlegen, dass sein Vermögen einem speziellen Projekt in seiner Wunschorganisation zugute kommen soll. Das plant auch Barbara Graf: „Mit meinem Nachlass unterstütze ich die Johanniter in der Pflege und Betreuung älterer Menschen in Berlin.“

### Der Staat würdigt Engagement

Ist eine Organisation vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, muss sie auf Erbschaften und Vermächtnisse keine Erbschaftsteuer bezahlen. Das Vermögen des Verstorbenen kommt dann in voller Höhe wohltätigen Zwecken zugute, unabhängig von der Höhe der Zuwendung. ■

Lebenspartnern einen Pflichtteil zu. Sein Wert: die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigte sind keine Erben, sie können von ihnen aber die Auszahlung ihres Anteils in Geld verlangen.

**Vermächtnis.** Erben bedeutet stets, neben den Rechten auch die Pflichten des Verstorbenen zu übernehmen. Geht es nur darum, jemandem nach dem Tod eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Gegenstand zuzusichern, ist das Vermächtnis das Mittel der Wahl. Vermächtnisnehmer können das Zuge-sprochene von den Erben fordern. Diese müssen das Vermächtnis erfüllen.

**Testamentsvollstrecker.** Wer sicher sein will, dass sein letzter Wille wirklich umgesetzt wird, kann einen Testamentsvollstrecker berufen. Er fungiert wie der verlängerte Arm des Erblassers und verteilt den Nachlass wunschgemäß. Dafür kann er laut Gesetz eine „angemessene Vergütung“ verlangen.

**Erbschaftsteuer.** Von Erben, Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern kann das Finanzamt Erbschaftsteuer verlangen. Ob und in welcher Höhe diese anfällt, hängt von der Höhe der Erbschaft und vom Verwandtschaftsgrad ab. Als Faustregel gilt: Je näher der Erbe mit

dem Verstorbenen verwandt ist, desto höher die Freibeträge und so geringer die Steuer. Durch das geschickte Ausnutzen persönlicher Freibeträge, etwa durch eine Schenkung zu Lebzeiten, lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden oder vermindern.

**Schenkungen.** Oft lohnt es sich, Vermögen schon zu Lebzeiten zu verteilen. Zwar fällt dann oft Schenkungssteuer an, die genauso hoch ist wie die Erbschaftsteuer. Dafür lassen sich Freibeträge mit diesem Instrument alle zehn Jahre neu ausschöpfen. Bei großen Vermögen spart das eine Menge Geld.